

**E 13 - NR/XVII.GP.**E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 15. Mai 1987

(anlässlich der Verhandlung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden - 62 und 120 der Beilagen) betreffend Reduktion aller Tierversuche auf das absolut erforderliche Mindestmaß

1. Die Bundesregierung wird ersucht, eine Auflistung aller behördlich vorgeschriebenen Tierversuche zu erstellen und diese auf ihre Notwendigkeit bzw. auf ihre Substituierbarkeit durch Alternativmethoden zu überprüfen.  
Diese Überprüfung soll sich nicht nur auf Tierversuche beschränken, die im Kompetenzbereich des Bundes vorgeschrieben sind, sondern auch auf Tierversuche, die in anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.
2. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wird darüber hinaus ersucht, auf der Basis der unter Punkt 1 genannten Erhebung dem Nationalrat eine Novelle zum Tierversuchsgesetz vorzulegen und dabei insbesondere die nachstehenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei jedoch finanzielle Mehraufwendungen oder zusätzliche Anforderungen an den Dienstpostenplan des Bundes zu vermeiden sind:
  - o Weitestgehender Ersatz von Tierversuchen durch Tests an nicht schmerzfähiger Materie.
  - o Vermeidung aller nicht mit dem Versuchszweck notwendig verbundenen Schmerzen und Leiden.
  - o Verbot von Tierversuchen an aus der freien Natur entnommenen Tieren, wenn diese Versuche auch an anderen Tieren vorgenommen werden können.

/.